



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-EF-08163-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
**Bremer Straße-umfangreiche Rodungen - betrifft Bebauungsplan
"Stadtquartier östlich Bremer Straße"**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

08.02.2023

Zuständigkeit

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt

Frage 1:

Die gerodeten Gehölzbestände sind wichtige und regelmäßig genutzte, essenzielle Habitatbestandteile mehrerer Brutvogelreviere, die artenschutzrechtlich als geschützte Fortpflanzungsstätten i. S. des § 44 BNatSchG zu betrachten sind. Wurde die Untere Naturschutzbehörde von den Rodungen im Vorfeld informiert oder waren die Rodungen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt?

Antwort:

Die untere Naturschutzbehörde wurde weder im Vorfeld informiert noch erfolgte eine sonstige Abstimmung.

Frage 2:

Es ist offensichtlich, dass aufgrund der Verluste regelmäßig besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eingetreten sind. Hinsichtlich des Neuntötters kann auch ein Umweltschaden gemäß § 19 BNatSchG vorliegen (Art des Anhangs I Vogelschutz-RL). Wie wird jetzt mit den offensichtlich erfolgten artenschutzrechtlichen Verstößen umgegangen?

Antwort:

Durch die Naturschutzbehörde wird derzeit die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie der Erlass einer Wiederherstellungsanordnung gegen den Verursacher der Rodungsmaßnahmen geprüft.

Frage 3:

Derzeit laufen Planungen, das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nördliche Rietzschenke“ neu auszuweisen und gegenüber der derzeitigen Gebietskulisse (aus DDR-Zeiten) deutlich zu erweitern. Der betroffene Bereich gehört zum potenziellen Erweiterungsbereich für das LSG. Wurde dieser Sachverhalt sowie die artenschutzfachliche und klimaökologische Wertigkeit der Fläche bei der Auswahl dieser Fläche für eine Bebauung auch unter dem Aspekt des ausgerufenen Klimanotstandes und der Biodiversitätskrise (Leipzig als „Kommune für biologische Vielfalt“) berücksichtigt? Wenn nein warum nicht?

Antwort:

Für die hier betroffene Fläche ist seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Schutzgebietsausweisung geplant.

Die artenschutzfachlichen und klimaökologischen Belange wurden und werden im Planverfahren berücksichtigt. Für die Feststellung der artenschutzfachlichen Wertigkeit der Fläche wurde ein Artenschutzgutachten erstellt und Kartierungen für Brutvögel, Reptilien (hier Zauneidechse) und Fledermäuse im Frühjahr und Sommer 2022 vollzogen. Im weiteren Planverfahren werden die Ergebnisse der Kartierung im Rahmen der Grünordnungsplanung und ggf. über vorgezogenen Ersatzmaßnahmen berücksichtigt.

Umfang und Qualitäten der Ersatzlebensräume müssen im weiteren Verfahren mit dem Gutachterbüro sowie mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Eine Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Belange fand zudem indirekt über die Aufteilung des ursprünglichen Planumgriffes (ca. 14,3 ha) statt. Der sogenannte räumlich abgegrenzte Bereich „Teil 2“ (ca. 8 ha) wird planerisch zurückgestellt und steht einer Bebauung zunächst nicht zur Verfügung (Anlage 1). Die Planung wird aktuell nur für Schule und Wohnungsbau nur im abgegrenzten Bereich des „Teil 1“ (ca. 6 ha) im Verfahren vorangetrieben.

Dennoch wird der genannte „Teil 2“ planerisch weiter berücksichtigt. Für diesen Teilbereich wird im weiteren Verfahren geprüft, wie dieser Bereich zukünftig genutzt werden könnte. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Wertigkeit dieser Fläche kann hier ggf. eine grünplanerische Aufwertung zur Schaffung von Ersatzlebensräumen vorgenommen werden.

Die klimaökologischen Belange werden im Verfahren zum Bebauungsplan u.a. auch unter Berücksichtigung der Stadtklimaanalyse in die Planung eingestellt. Auch hier trägt die ausschließliche Fortführung des Planverfahrens zum „Teil 1“ dazu bei, dass der Bereich mit einer möglichst hohen Kaltluftproduktivität erhalten bleibt.

Weitere klimaökologisch relevanten Themen werden im Planungsprozess u.a. über im Bebauungsplan/städtebaulichen Vertrag zu sichernde Maßnahmen zum Grünerhalt oder Grünentwicklung im Sinne der Klimaanpassung und Schaffung von Strukturen für die dort vorgefundenen Tierarten berücksichtigt.

Anlage/n

1 Übersichtskarte (öffentlich)